

AMTSBLATT



der
Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L.
und der
Gemeinde Weißkeißel



Jahrgang 11

Freitag, 14. Dezember 2012

Ausgabe 15/2012

Inhalt

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 28.11.2012 gefassten Beschlüsse
- Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 28.11.2012 gefassten Beschlüsse
- Bekanntgabe der Entscheidungen des Oberbürgermeisters gemäß § 14 Hauptsatzung
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 2011 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 28.11.2012 gefassten Beschlüsse
- Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 27.11.2012 gefassten Beschlüsse
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Weißkeißel

Mitteilungen aus der Gemeinde

- Aufruf an die Bürger von Weißkeißel
- Gruß des Bürgermeisters

Vereine, Verbände und Institutionen

- Informationen des Seniorenklubs
- Kirchengemeinden Krauschwitz und Podrosche – Pechern

Wir gratulieren

Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. - Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:

Weißwasser - Oberbürgermeister Torsten Pötzsch oder sein Vertreter im Amt

Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt

Verantwortlicher Redakteur: Herr Andreas Plachecki, Tel.:03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich.

Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser, Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)

Selbstabholer

Weißwasser – Bürgerbüro, Rathaus

Weißkeißel – Gemeindeverwaltung; Backshop; Blumenlädchen

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 28.11.2012 gefassten Beschlüsse

RAT/11-140/12 Feststellung der Jahresrechnung 2011

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschließt die Feststellung der Jahresrechnung 2011 mit folgendem Ergebnis:

Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2011 - in EUR -

	Verwaltungs- haushalt (VwH)	Vermögenshaus- halt (VmH)	Gesamt- haushalt
1. Soll-Einnahmen	27.007.677,08	7.342.268,86	34.349.945,94
2. + neue Haushaltseinnahmereste	--	1.847.876,43	1.847.876,43
3. ./.. Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr*	--	1.879.036,41	1.879.036,41
4. bereinigte Soll-Einnahmen	27.007.677,08	7.311.108,88	34.318.785,96
5. Soll-Ausgaben	26.948.789,73	8.456.226,66	35.405.016,39
6. + neue Haushaltsausgabereste	58.887,35	4.544.359,44	4.603.246,79
7. ./.. Haushaltsausgabereste vom Vorjahr*	0,00	5.689.477,22	5.689.477,225
8. bereinigte Soll-Ausgaben	27.007.677,08	7.311.108,88	34.318.785,96
9. Fehlbetrag (VmH Nr. 8 ./.. Nr. 4)	--	0,00	0,00

Nachrichtlich

(Haushaltsausgleich § 22 KomHVO)

10. Soll-Ausgaben VwH – enthaltene Zuführung an VmH	2.156.590,95	--	--
11. Soll-Ausgaben VmH – enthaltene Zuführung an VwH	--	0,00	--
12. Mindestzuführung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 KomHVO: 718.517,74 EUR	--	--	--
13. Soll-Ausgaben VmH – enthaltene Zuführung zur allgemeinen Rücklage (Überschuss nach § 40 Abs. 3 Satz 2 KomHVO)	--	--	--
14. Soll-Einnahme VmH – enthaltene Entnahme aus allgemeiner Rücklage	--	982.091,39	--

15. Soll-Einnahme VwH - enthaltene Zuführung vom VmH zum allgemeinen Ausgleich
16. Fehlbetrag nach § 79 Abs. 2 SächsGemO (vgl. § 23 Abs. 1 Satz 2 KomHVO)

0,00	--	--
--	0,00	0,00

* Auflösungen und Abgänge!

Weißwasser, den 29.11.2012
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/11-142/12
Gebührenkalkulation für die Sporteinrichtungen und die Schwimmhalle der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Der Stadtrat beschließt Gebührenkalkulation zur Benutzung der Sporteinrichtungen und der Schwimmhalle der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L..

Dies sind im Einzelnen:

Anlage 1

- Gebührenkalkulation Schwimmhalle Weißwasser, Nachkalkulation 2010
- Gebührenkalkulation Schwimmhalle Weißwasser, Nachkalkulation 2011
- Gebührenkalkulation Schwimmhalle Weißwasser, Plankalkulation 2012
- Gebührenkalkulation Schwimmhalle Weißwasser, Plankalkulation 2013
- Gebührenkalkulation Schwimmhalle Weißwasser, Plankalkulation 2014
- Gebührenkalkulation Schwimmhalle Weißwasser, Plankalkulation 2015
- Gebührenkalkulation Schwimmhalle Weißwasser, Plankalkulation 2016
- Gebührenkalkulation Schwimmhalle Weißwasser, Plankalkulation 2017

Anlage 2

- | | |
|---|----------------------|
| - Gebührenkalkulation Sportplätze, Hallen | Nachkalkulation 2010 |
| - Gebührenkalkulation Sportplätze, Hallen | Nachkalkulation 2011 |
| - Gebührenkalkulation Sportplätze, Hallen | Plankalkulation 2012 |
| - Gebührenkalkulation Sportplätze, Hallen | Vorkalkulation 2013 |
| - Gebührenkalkulation Sportplätze, Hallen | Vorkalkulation 2014 |
| - Gebührenkalkulation Sportplätze, Hallen | Vorkalkulation 2015 |
| - Gebührenkalkulation Sportplätze, Hallen | Vorkalkulation 2016 |
| - Gebührenkalkulation Sportplätze, Hallen | Vorkalkulation 2017 |

Es werden folgende Festlegungen und Ermessensentscheidungen getroffen:

- 1 Der Kalkulationszeitraum wird für die fünf Jahre 2013 – 2017 festgelegt.
- 2 Im Ergebnis der Ist (Nach)-Kalkulation für die Jahre 2010 und 2011 sowie der Plankalkulation 2012 ergab sich eine Unterdeckung. Ein Ausgleich im folgenden Kalkulationszeitraum 2013 – 2017 soll nicht erfolgen.
- 3 Die kalkulatorischen Abschreibungen erfolgt linear auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der Auflösungsbeträge (Sonderposten) aus Zuwendungen und Zuschüssen (Fördermittel).
- 4 Die kalkulatorischen Zinsen ergeben sich unter Ansatz der durchschnittlich gebundenen Restbuchwerte abzüglich der Restbuchwerte der Fördermittel, multipliziert mit einem Zinssatz von 6%.
- 5 Es werden folgende Gebührentatbestände definiert:
 - Nutzungsgebühren für die Schwimmhalle, einschließlich der Sauna und der Gaststätte,
 - Nutzungsgebühren für eine Sporthalle 300 – 500 m²,
 - Nutzungsgebühren für eine Sporthalle 501 – 1000 m²,
 - Nutzungsgebühren für eine Sporthalle über 1000 m² (je abteilbares Einzelfeld),
 - Nutzungsgebühren für Sporträume,
 - Nutzungsgebühren für ein Stadion (gesamt),
 - Nutzungsgebühren für ein Großfeld-Rasenplatz,
 - Nutzungsgebühren für ein Großfeld-Tennisplatz,
 - Nutzungsgebühren für ein Kleinfeld-Rasenplatz,
 - Nutzungsgebühren für ein Kleinfeld Tennisplatz,

- Nutzungsgebühren für Faustballplätze,
- Nutzungsgebühren für Tennisplätze,
- Nutzungsgebühr für Leichtathletikanlagen,
- Nutzungsgebühr für Laufbahn Freizeitsportler (Person je Stunde),
- Nutzungsgebühr für Volleyball-/ Beachvolleyballplatz und
- Nutzungsgebühr für Bogenschießplatz.

- 6 Es werden keine kostendeckenden Gebühren für die Benutzung der Sporteinrichtungen und der Schwimmhalle gemäß Ziff. 5 erhoben. Die Unterdeckung geht aus den Kostendeckungsgraden der Gebührenkalkulation Schwimmhalle, Plankalkulation 2013 – 2017 in Anlage 1, sowie der Gebührenkalkulation Sportplätze, Hallen Vorkalkulation 2013 – 20017 in Anlage 2 hervor.

Weißwasser, den 29.11.2012
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/11-143/12
Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung
der Sporteinrichtungen und der Schwimmhalle
der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Auf Grund von § 28 i.V.m. § 4 sowie § 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. vom 01.03.2012 und der §§ 1, 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsKAG) i.d.F. vom 05.06.2010 hat der Stadtrat der Stadt Weißwasser am 28.11.2012 nachfolgende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Sporteinrichtungen und der Schwimmhalle der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. vom 26.09.2007, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Sporteinrichtungen und der Schwimmhalle der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. vom 30.11.2011 beschlossen.

Artikel 1
Änderung der Gebührenordnung

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Diese Ordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
- der Schulturnhallen,
 - der Sportstätte Glückauf mit Kegelbahn,
 - des Stadion der Kraftwerker mit Kegelbahn,
 - der Tennis- und Faustballplätze und
 - der Schwimmhalle,

die durch die Stadt Weißwasser oder durch einen vertraglich dazu befugten Verein betrieben und bewirtschaftet werden.

2. § 3 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Der Antrag auf Erteilung bzw. Änderung einer Erlaubnis gem. Abs. 3 Buchstabe b) und c) ist bezüglich der in § 1 Abs. 2 genannten Sportstätten schriftlich an das Referat Kultus und Soziales der Stadtverwaltung zu stellen, soweit sie von der Stadt selbst betrieben und bewirtschaftet werden. Für die Sportstätten, deren Betreibung und Bewirtschaftung von der Stadt vertraglich einem Verein übertragen worden ist, erfolgt die Antragstellung an den betreffenden Verein. Für Einzelveranstaltungen ist der Antrag mindestens 8 Wochen vor Durchführung der Veranstaltung einzureichen. Die Belegung der Sportstätten und der Schwimmhalle für den Trainings- und Wettkampfbetrieb erfolgt für den Zeitraum eines Schuljahres. Anträge sind bis 30.06. eines jeden Jahres für das folgende Schuljahr zu stellen. Bei der Antragstellung sind Sportstätte, Nutzungsart, Nutzungsdauer und der zuständige Verantwortliche anzugeben. Antragsberechtigt sind für Schulen die Schulleiter, bei Vereinen die Personen, die berechtigt sind, die Personenvereinigung rechtsgeschäftlich zu vertreten oder der verantwortliche Leiter der Veranstaltung.

3. § 3 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Wegen sportlicher Wettkämpfe, notwendiger Pflege- und Unterhaltsarbeiten, Baumaßnahmen oder aus sonstigen besonderen Anlässen kann die Stadt Weißwasser oder der mit der Bewirtschaftung der betreffenden Sportstätte betraute Verein ungeachtet etwaiger erteilter Nutzungserlaubnisse die in § 1 benannten Einrichtungen ganz oder teilweise für bestimmte Nutzungsarten sperren.

Das gilt insbesondere, wenn es die Sicherheit der Nutzungsberechtigten und/oder der Zustand der Sport- und Erholungsflächen erfordert. Die entrichteten Gebühren werden für diesen Zeitraum erstattet. Weitere Ansprüche auf Entschädigung oder Gestellung einer Ersatzeinrichtung stehen den Nutzungsberechtigten nicht zu.

4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für die Inanspruchnahme der im Eigentum der Stadt Weißwasser befindlichen Sportstätten und der Schwimmhalle werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung und den zugehörigen Gebührentarifen (Anlagen 1 und 2) erhoben.

Die Benutzungsgebühren werden in Form

- des Eintrittsgeldes bei einer allgemeinen Nutzung und
- des Gebührenbescheides bei einer Überlassung von Sportstätten und der Schwimmhalle erhoben.

Bei der Inanspruchnahme einer Sportstätte, die vertraglich an einen Verein zur Betreibung übergeben worden ist, kann der Verein privatrechtliche Benutzungsentgelte erheben. Deren Höhe darf die in Anlage 1 festgesetzten Gebührentarife nicht überschreiten.

5. § 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Abweichend von dieser Gebührenordnung kann die Stadt Weißwasser oder der betreibende Verein die Sportstätten und die Schwimmhalle Dritten zur Nutzung mit erwerbswirtschaftlichem Zweck sowie zur Durchführung kostenpflichtiger Kurse oder zur sonstigen Nutzung auf der Basis eines privatrechtlichen Vertrages überlassen. Das Entgelt hierfür wird durch die Stadt Weißwasser oder den betreibenden Verein in mindestens kostendeckender Höhe festgesetzt.

6. Anlage 1

Der Gebührentarif für die Sporteinrichtungen der Stadt Weißwasser (außer Schwimmhalle) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1

Der Gebührentarif für die Sporteinrichtungen der Stadt Weißwasser (außer Schwimmhalle)

Für die Höhe der Gebühr bei der Benutzung durch Personengruppen ist folgende Einteilung der Benutzergruppen maßgebend:

Gruppe A

Gebührenfrei

- Schulsportunterricht und Veranstaltungen von Schulen und Kindereinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Weißwasser.
- Sportübungen und Veranstaltungen von in der Stadt befindlichen Kindereinrichtungen in freier Trägerschaft.
- Veranstaltungen, die durch die Stadt Weißwasser selbst, oder in ihrem Auftrag organisiert und durchgeführt werden.

Gruppe B

Kinder und Jugendliche

- für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, einschließlich Übungsleiter der gemeinnützigen Sportvereine mit Sitz in Weißwasser, sportspezifisch entsprechend des Trainingsplanes,
- Sportfeste und Veranstaltungen ausschließlich für Kinder und Jugendliche, die organisiert werden von:
 - gemeinnützigen Sportvereinen mit Sitz in Weißwasser,
 - dem Stadtsportverband Weißwasser e.V. oder
 - dem Oberlausitzer Kreissportbund e.V.

Gruppe C

Erwachsene Sportler/Schulen und Kindereinrichtungen

- Erwachsene Sportler in eingetragenen gemeinnützigen Sportvereinen mit Sitz in Weißwasser.
- Erwachsene Sportler und Jugendliche, die an Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe mit Sitz in Weißwasser teilnehmen.
- Schulsportunterricht und Veranstaltungen von Schulen, die sich nicht in der Trägerschaft der Stadt Weißwasser befinden und von nicht in der Stadt befindlichen Kindereinrichtungen.
- Sportfeste und Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene die veranstaltet werden von:
 - gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in Weißwasser,
 - dem Stadtsportverband Weißwasser e.V. oder
 - dem Oberlausitzer Kreissportbund e.V.

Gruppe D

Sonstiger Sportbetrieb

- Vereine mit Sitz in anderen Städten und Gemeinden,
- Nichtorganisierte Sport- und Freizeitgruppen,
- Sport- und Gesundheitskurse, einschließlich Reha-Sport.

Sportanlage	Benutzergruppe /Gebühr pro Stunde			
	A	B	C	D
1. Sporthalle 300 - 500 m ²	0,00 €	2,00 €	6,00 €	18,00 €
2. Sporthalle 501 - 1000 m ²	0,00 €	3,00 €	9,60 €	30,00 €
3. Sporthalle über 1000 m ² , Je abteilbares Einzelfeld	0,00 €	2,00 €	7,20 €	18,00 €
4. Sporträume	0,00 €	1,00 €	2,40 €	12,00 €
5. Stadion	0,00 €	2,00 €	12,00 €	60,00 €
6. Großfeld-Rasenplatz	0,00 €	2,00 €	9,60 €	60,00 €
7. Großfeld-Tennenplatz	0,00 €	2,00 €	6,00 €	30,00 €
8. Kleinfeld-Rasenplatz	0,00 €	1,00 €	6,00 €	30,00 €
9. Kleinfeld-Tennenplatz	0,00 €	1,00 €	4,80 €	24,00 €
10. Faustballplätze	0,00 €	1,00 €	4,80 €	30,00 €
11. Tennisplätze	0,00 €	1,00 €	6,00 €	12,00 €
12. Leichtathletik-Anlagen	0,00 €	1,00 €	7,20 €	12,00 €
13. Laufbahn Freizeitsportler je Person/je Stunde	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3,60 €
14. Volleyball-/Beachvolleyballplatz	0,00 €	1,00 €	4,80 €	24,00 €
15. Bogenschießplatz	0,00 €	1,00 €	4,80 €	24,00 €

Die Gebühren für die Nutzung der jeweiligen Sportanlage werden je halbe Zeitstunde (30 min) der tatsächlichen Nutzung berechnet.

7. Anlage 2

Gebührentarif für die Schwimmhalle der Stadt Weißwasser wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif für die Schwimmhalle der Stadt Weißwasser

1. Benutzungsgebühr Schwimmhalle		
a) Erwachsene	Zeit (in h)	Gebühr
Einzelkarte Erwachsene	2,0	4,00 €
Zeitüberschreitung Erw.	je angef. 0,5 h	1,00 €
Tageskarte Erwachsene	ganztags	7,50 €
Zehnerkarte Erwachsene	2,0	31,00 €
Zehnerkarte Erwachsene	ganztags	62,00 €
Schwimmlehrgang Erw.	12	100,00 €
Einzel Schwimmstunde Erw.	1	10,00 €
Sportkurse Erwachsene	10	75,00 €
Einzelstunde Sportkurs Erw.	1	12,50 €
Babyschwimmen mit Anleitung	2,0	6,00 €
b) Kinder / Jugendliche bis vollendetem 18. Lebensjahr	Zeit (in h)	Gebühr
Einzelkarte Kinder / Jugendliche/ Studenten	2,0	2,50 €
Zeitüberschreitung Kinder / Jugendliche/ Studenten	je angef. 0,5 h	1,00 €
Einzelkarte Kinder / Jugendliche/ Studenten	ganztags	5,00 €
Zehnerkarte Kinder / Jugendliche/ Studenten	2,0	19,00 €
Zehnerkarte Kinder / Jugendliche/ Studenten	ganztags	37,50 €
Schwimmlehrgang Kinder / Jugendliche/ Studenten	12	75,00 €
Schwimmlehrgang Kinder	6	40,00 €
Einzel Schwimmstunde Kinder / Jugendliche/ Studenten	1	7,00 €
Vormittagsrabatt nur für Gruppen	12	45,00 €

c) Personen mit Familien- und Sozialpass	Zeit (in h)	Gebühr
Erwachsene	2,0 / 3	2,50 / 4,50 €
Kinder / Jugendliche	2,0 / 3	1,50 / 2,50 €
Zeitüberschreitung Erwachsene	je angef. 0,5 h	1,00 €
Zeitüberschreitung Kinde r/ Jugendliche	je angef. 0,5 h	1,00 €
d) Familienkarte	Zeit (in h)	Gebühr
2 Erwachsene und 2 Kinder / Jugendliche	2,0	10,00 €
jedes weitere Kind	2,0	1,50 €
Zeitüberschreitung Familie	je angef. 0,5 h	2,50 €
Zeitüberschreitung je weiteres Kind	je angef. 0,5 h	1,00 €
2 Erwachsene und 2 Kinder/Jugendliche	Ganztags	20,00 €
jedes weitere Kind	ganztags	3,00 €
e) Gruppentarif ab 10 Kinder / Jugendliche	Zeit (in h)	Gebühr
Kinder/Jugendliche/Studenten je Person	2,0	2,00 €
1 Erwachsener (Betreuer)	2,0	Eintritt frei
Jeder weitere Betreuer siehe Ziff. 1a		
Kinder/Jugendliche/Studenten je Person	je angef. 0,5 h	0,50 €
Kinder/Jugendliche/Studenten je Person	ganztags	4,00 €
f) Billigbadezeit	Zeit (in h)	Gebühr
Erwachsene	2,0	3,00 €
Kinder / Jugendliche	2,0	1,50 €
Zeitüberschreitung Erwachsene	je angef. 0,5 h	1,00 €
Zeitüberschreitung Kinder	je angef. 0,5 h	1,00 €
g) Sonstige Gebühren	Zeit (in h)	Gebühr
1 Schwimmbahn	1	31,00 €
Lehrschwimmbecken	1	31,00 €
gesamte Schwimmhalle	1	225,00 €
Abnahme einer Schwimmprüfung bzw. Leistungsnachweises und die Ausstellung des Zertifikats		5,00 €
2. Schulsport / Schulschwimmunterricht		
	Zeit (in h)	Gebühr
1 Schwimmbahn	1	25,00 €
Lehrschwimmbecken	1	18,00 €
gesamte Schwimmhalle	1	210,00 €
3. Schwimm- und Tauchsportvereine		
Schwimm- und Tauchsportvereine der Stadt Weißwasser	Zeit (in h)	Gebühr
1 Schwimmbahn Kinder/Jugendliche	1	3,00 €
1 Schwimmbahn Erwachsene	1	10,00 €
Gesamte Schwimmhalle für Wettkämpfe		
a) Kinder/Jugendliche	1	50,00 €
b) Erwachsene	1	125,00 €
c) Kinder/Jugendliche und Erwachsene	1	87,50 €
Voraussetzungen für Vereine:		
1. Sitz in der Stadt Weißwasser und Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weißwasser.		
2. Nachweis der Gemeinnützigkeit durch einen Freistellungsbescheid des für die Stadt Weißwasser zuständigen Finanzamtes		
3. Mitglied im Stadtverband und/oder Landessportbund Sachsen		
4. Eintrittspreise Sauna		
a) Erwachsene	Zeit (in h)	Gebühr
Einzelkarte Erwachsene	2	7,00 €
Einzelkarte Erwachsene	3	9,00 €
Erwachsene - Zehnerkarte	2	60,00 €
Erwachsene - Zehnerkarte	3	80,00 €
Zeitüberschreitung	je angef. 0,5 h	1,00 €

b) Kinder / Jugendliche	Zeit (in h)	Gebühr
Einzelkarte Kinder / Jugendliche	2	5,00 €
Einzelkarte Kinder / Jugendliche	3	6,00 €
Kinder / Jugendliche - Zehnerkarte	2	40,00 €
Kinder / Jugendliche - Zehnerkarte	3	50,00 €
Zeitüberschreitung	je angef. 0,5 h	1,00 €

Der Saunagast ist berechtigt, in der gezahlten Saunazeit die Schwimmhalle zu benutzen.

Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr haben in der Schwimmhalle und Sauna freien Eintritt.

Ferner haben Kinder, Jugendliche und Erwachsene zur Abnahme des Leistungsnachweises für das Deutsche Sportabzeichen, die durch einen in Weißwasser ansässigen Sportverein durchgeführt wird, freien Eintritt für die Zeitdauer von 1,5 Stunden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Sporteinrichtungen und der Schwimmhalle der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L., Beschluss RAT/9-103/11 vom 30.11.2011 außer Kraft.

Weißwasser, den 29.11.2012
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

RAT/11-144/12 Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in seiner Sitzung am 28.11.2012 wie folgt:

Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr erhalten auf Antrag Auslagen für Einsätze erstattet.
- (2) Die Auslagen werden in Form einer Pauschale erstattet:
 - pro Einsatz 10,00 €
 - pro Reserve auf der Feuerwache 5,00 €
- (3) Bei Einsätzen über mehrere Tage wird jede neu begonnene Ablösung als Einsatz gewertet.
- (4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten für Angehörige der Jugendfeuerwehr ab Vollendung des 16. Lebensjahres gleichermaßen.
- (5) Der Leiter Ausrückedienst erhält für den Bereitschaftsdienst eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 42,00 € pro Woche.

§ 2 Entschädigung für Ausbildung

Aktive Atemschutzgeräteträger erhalten je Monat Einsatzfähigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €. Die Entschädigung wird einmal jährlich ausgezahlt.

§ 3 Brandsicherheitswachen und Hilfeleistungen

Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für die Durchführung von Brandsicherheitswachen und Hilfeleistungen eine Entschädigung in folgender Höhe:

1. Einsatzleiter	je Stunde	25,00 €
2. Feuerwehrmann	je Stunde	20,00 €
3. Wachhabender	je Stunde	20,00 €
4. Sicherheitswache	je Stunde	15,00 €

Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.

§ 4 Funktionsbezogene Entschädigungen

- (1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten entsprechend ihrer Funktion nachfolgende Entschädigung als Pauschale:
- | | | |
|---------------------------------------|----------|------------|
| 1. Leiter der Feuerwehr | jährlich | 1.200,00 € |
| 2. Stellv. Wehrleiter | jährlich | 500,00 € |
| 3. Ausschussmitglieder | jährlich | 300,00 € |
| 4. Jugendfeuerwehrwart | jährlich | 600,00 € |
| 5. Stellvertreter Jugendfeuerwehrwart | jährlich | 500,00 € |
| 6. Ausbilder Jugendfeuerwehr | jährlich | 400,00 € |
| 7. Schriftführer | jährlich | 300,00 € |
| 8. Kassenwart | jährlich | 300,00 € |
- (2) Werden durch einen freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr mehrere entschädigungsberechtigte Funktionen ausgeübt, so kommt nur die höchst vergütete Pauschale zur Anwendung.

§ 5 Verdienstaufschlag für Selbständige

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, die berufliche selbständig sind, erhalten auf Antrag Ersatz ihres Verdienstaufschlages für die Wahrnehmung von Einsätzen und Aus- und Weiterbildungslehrgängen, die innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen.
- (2) Der Verdienstaufschlag wird in Form einer Pauschale in Höhe von 25,00 Euro/pro Stunde ausgefallener Arbeitszeit erstattet.

§ 6 Zuwendungen für treue Dienste

- (1) Aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Weißwasser können bei Erreichen nachfolgend festgelegter Dienstaltersstufen eine Zuwendung in folgender Höhe erhalten:
- | Dienstaltersstufe | Höhe der Zuwendung |
|-------------------|--------------------|
| 5 Jahre | 50,00 € |
| 10 Jahre | 100,00 € |
| 15 Jahre | 150,00 € |
| 20 Jahre | 200,00 € |
| 25 Jahre | 250,00 € |
| 30 Jahre | 300,00 € |
| 35 Jahre | 350,00 € |
| 40 Jahre | 400,00 € |
| 45 Jahre | 450,00 € |
- (2) Bei Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung kann eine einmalige Zuwendung in folgender Höhe gewährt werden:
- im Alter von 65 Jahren in Höhe der nächsten anstehenden Dienstaltersstufe bzw. bei Überschreiten eines Dienstalters von 45 aktiven Jahren in Höhe von 500,00 Euro
 - bei vorzeitigem Wechsel aus gesundheitlichen Gründen in Höhe der nächsten anstehenden Dienstaltersstufe.
- (3) Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet der Feuerwehrausschuss.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung vom 29.06.2005 in der Fassung der Änderung vom 26.11.2008 außer Kraft.

Weißwasser, den 29.11.2012
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

RAT/11-145/12 Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser O./L.

Der Stadtrat beschließt die Dritte Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in seiner Sitzung am 28.11.2012 wie folgt:

Dritte Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. vom 28.11.2012

Artikel 1

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Voraussetzung für die Aufnahme in die Feuerwehr sind:

- für die aktive Abteilung das vollendete 16. Lebensjahr,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst (G26/3),
 - die charakterliche Eignung,
 - eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Mindestausbildung entsprechend der gültigen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern.
- Im Übrigen gilt § 18 Abs. 2 SächsBRKG.

2. § 7 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

Für je zehn Angehörige der Jugendfeuerwehr sollte ein Ausbilder zur Verfügung stehen. Er sollte Mitglied der Einsatzabteilung sein und den Lehrgang „Jugendfeuerwehrarbeit“ oder eine vergleichbare Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Der Jugendfeuerwehrwart zählt nicht als Ausbilder. Der Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes und die Ausbilder werden durch den Jugendfeuerwehrwart berufen.

3. § 7 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

Entsprechend der Bedeutung der Jugendfeuerwehr als Quelle des Nachwuchses für die aktive Abteilung vertritt der Jugendfeuerwehrwart die Jugendfeuerwehr im Feuerwehrausschuss.

4. § 7 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

Alles Weitere wird in der "Ordnung der Jugendfeuerwehr" (Jugendordnung) geregelt, welche durch die Versammlung der Jugendfeuerwehr beschlossen wird.

5. Nachfolgende §§ ändern sich in ihrer Nummerierung wie folgt:

- § 14a wird § 15
- § 15 wird § 16
- § 16 wird § 17
- § 17 wird § 18

- § 17a wird § 19
- § 18 wird § 20
- § 19 wird § 21
- § 20 wird § 22
- § 21 wird § 23

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft.

Weißwasser, den 29.11.2012
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

RAT/11-136/12 Schiedsstelle der Stadt Weißwasser – Wahl des Friedensrichters

Der Stadtrat wählt Frau Roswitha Häder als Friedensrichter für die Schiedsstelle der Stadt Weißwasser.

Weißwasser, den 29.11. 2012
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/11-137/12 Schiedsstelle der Stadt Weißwasser – Wahl des stellvertretenden Friedensrichters

Der Stadtrat wählt Herrn René Käbller als stellvertretenden Friedensrichter für die Schiedsstelle der Stadt Weißwasser. Er nimmt regelmäßig an den Sitzungen der Schiedsstelle teil und übernimmt die Aufgaben des Protokollführers.

Weißwasser, den 29.11. 2012
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/11-138/12 Standort der Station Junger Naturforscher und Techniker

Der Stadtrat beschließt den Standort Professor-Wagenfeld Ring 130 in der Gemarkung Weißwasser, Flur 15, Flurstück 18/35, 1153/1, als Standort der Station Junger Naturforscher und Techniker grundsätzlich festzuschreiben.

Weißwasser, den 29.11. 2012
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/11-139/12 Übernahme des kommunalen Anteil im Zusammen- hang mit der Sanierung der Kita "Sonnenschein"

Der Stadtrat beschließt die Übernahme des Eigenanteils und gleichzeitig eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 184.323,98 € zur Tilgung für das als Ersatz von fehlenden Eigenmitteln der Stadt Weißwasser im Haushaltsjahr 2008 aufgenommene Darlehen des DRK Kreisverband Weißwasser e.V.

Die Ausgabe erfolgt aus der HH-Stelle: 2.46400.98800. Die Deckung erfolgt aus der Entnahme Rücklage.

Weißwasser, den 29.11. 2012
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/11-141/12 Sitzungskalender des Stadtrates und seiner Aus- schüsse im Jahr 2013

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschließt folgenden Sitzungskalender der regelmäßigen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse im Jahr 2013

Sitzungen des Stadtrates:

30.01.2013, 27.02.2013, 27.03.2013, 24.04.2013, 29.05.2013, 26.06.2013, 25.09.2013, 30.10.2013, 27.11.2013

Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses

14.01.2013, 11.02.2013, 11.03.2013, 08.04.2013, 13.05.2013, 10.06.2013, 09.09.2013, 14.10.2013, 11.11.2013

Sitzungen des Bau- und Wirtschaftsausschusses

15.01.2013, 12.02.2013, 12.03.2013, 09.04.2013, 14.05.2013, 11.06.2013, 10.09.2013, 15.10.2013, 12.11.2013

Sitzungen des Kultur- Sport- und Sozialausschusses

08.01.2013, 05.02.2013, 05.03.2013, 02.04.2013, 07.05.2013, 04.06.2013, 03.09.2013, 08.10.2013, 05.11.2013

Die Sitzungen des Stadtrates finden in der Regel im Lesesaal der Stadtbibliothek statt.

Die Sitzungen des HFA und des BWA finden in der Regel im Ratssaal des Rathauses statt.

Bei entsprechender Notwendigkeit wird der Oberbürgermeister ermächtigt, die Sitzungstermine im Einzelfall zu ändern bzw. weitere Sitzungen einzuberufen.

Weißwasser, den 29.11.2012

Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/11-146/12**Beschluss über die Festlegung der Förderhöhe für eine Ordnungsmaßnahme, Schmiedestraße 6**

Der Rat beschließt die Förderung der Ordnungsmaßnahme Abbruch von baulichen Nebenanlagen im Fördergebiet Soziale Stadt "Boulevard/Görlitzer Straße"

Investitionsort: Schmiedestr. 6 (ehemaliges GHG-Lagergebäude, weiteres Nebengebäude)

Eigentümer: Herr Jan Garreis

Förderfähig sind Kosten in Höhe von max. 99.500,00 €. Die Förderung beträgt weniger als 100 % der zuwendungsfähigen Kosten des Abrisses, da die Kosten des günstigsten Angebotes über der Förderpauschale von 50,- €/m² liegen. In der Fördersumme ist 1/3 Eigenanteil der Stadt, d. h. max. 33.166,67 € enthalten.

Weißwasser, den 29.11.2012

Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/11-147/12**Beschluss über die Festlegung der Förderhöhe für eine Sanierungs-/Instandsetzungsmaßnahme, Uhlandstr. 7**

Der Rat beschließt die Förderung der Baumaßnahme im Fördergebiet Soziale Stadt "Bereich Boulevard/Görlitzer Straße"

Investitionsort: Uhlandstr. 7

Eigentümer: Herr Dr. Armin Ussath

Förderfähig sind Kosten in Höhe von 115.512,90 €. Die Förderung beträgt maximal 30 % der zuwendungsfähigen Kosten für die Sanierung der Gebäudehülle, das entspricht einem Förderbetrag in Höhe von max. 34.653,87 €. In der Fördersumme ist 1/3 Eigenanteil der Stadt, d. h. 11.551,29 € enthalten.

Weißwasser, den 29.11.2012

Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/11-148/12**Beschluss über die Festlegung der Förderhöhe für eine Sanierungs-/Instandsetzungsmaßnahme, Mühlenstraße 23**

Der Rat beschließt die Förderung der Baumaßnahme im Fördergebiet Stadtumbau Ost-Aufwertung "Stadtumbaugebiet Weißwasser"

Investitionsort: Mühlenstraße 23

Eigentümer: Herr Sebastian Wolsch

Förderfähig sind Kosten in Höhe von 111.414,03 €. Die Förderung beträgt maximal 30 % der zuwendungsfähigen Kosten für die Sanierung der Gebäudehülle, das entspricht einem Förderbetrag in Höhe von max. 33.424,21€. In der Fördersumme ist 1/3 Eigenanteil der Stadt, d. h. 11.141,40 € enthalten.

Weißwasser, den 29.11.2012

Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/11-149/12**Änderung des Beschlusses über die Bestellung eines Erbbaurechtes am Grundstück Gemarkung Weißwasser, Flur 15, Flurstück 1017**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser beschließt die Bestellung des Erbbaurechtes am Grundstück der Gemarkung Weißwasser, Flur 15, Flurstück 1017 für den Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Lausitz e.V. mit Sitz in 02977 Hoyerswerda, Thomas-Müntzer-Str. 26. Im übrigen bleibt der Beschluss RAT/5-70/12 vom 30.05.2012 vollinhaltlich gültig.

Weißwasser, den 29.11.2012

Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/11-150/12**Bevollmächtigung des Oberbürgermeisters zur Vergabe der Bauleistungen -Umgestaltung der alten "Straße des Friedens" in Weißwasser-**

Der Stadtrat beschließt den Oberbürgermeister zu bevollmächtigen, über die Auftragsvergabe von Bauleistungen - Umgestaltung der alten "Straße des Friedens" in Weißwasser- zu entscheiden.

Weißwasser, den 29.11.2012

Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/11-151/12**Abbruch der ehemaligen KiTa im Prof.-Wagenfeld-Ring 98 in Weißwasser**

Der Stadtrat beschließt den Rückbau der ehemaligen KiTa im Prof.-Wagenfeld-Ring 98 in Weißwasser.

Weißwasser, den 29.11.2012

Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/11-152/12**Abbruch der Turnhalle in der H.-Heine-Straße 44 in Weißwasser**

Der Stadtrat beschließt den Rückbau der Turnhalle in der H.-Heine-Straße 44 in Weißwasser.

Weißwasser, den 29.11.2012

Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/11-153/12**Erarbeitung Integriertes Handlungskonzeptes (IHAK) und integriertes Konzept zur energetischen Sanierung im Fördergebiet der Sozialen Stadt "Boulevard/Görlitzer Straße"**

Der Stadtrat Weißwasser beschließt die Beauftragung der STEG Stadtentwicklung GmbH aufgrund ihres Honorarangebotes vom 04.09.2012 zur Erstellung des Integrierten Handlungskonzeptes (IHAK) und des integrierten Konzeptes zur energetischen Sanierung für das Gebiet „Boulevard/Görlitzer Straße“. Die Erarbeitung des integrierten Konzeptes zur energetischen Sanierung steht unter dem Vorbehalt der Bewilligung der Förderung durch KfW. Der Auftrag wird mit höchst-

tens 44.544,68 € vergütet. Darin ist ein Eigenanteil der Stadt von 6.681,70 (15%) enthalten.

Weißwasser, den 29.11.2012
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 28.11.2012 gefassten Beschlüsse

**RAT/11-154/12
Niederschlagung von Nebenforderungen**

Weißwasser, den 29.11.2012
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

**RAT/11-155/12
Unbefristete Niederschlagung von Forderungen bezüglich der Gewerbesteuer**

Weißwasser, den 29.11.2012
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

**RAT/11-156/12
Unbefristete Niederschlagung von Forderungen bezüglich der Grundsteuer B**

Weißwasser, den 29.11.2012
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

**RAT/11-157/12
Unbefristete Niederschlagung von Forderungen bezüglich der Grundsteuer B**

Weißwasser, den 29.11.2012
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Bekanntgabe der Entscheidungen des Oberbürgermeisters gemäß § 14 Hauptsatzung

**OB/45/12
Beschluss über die Festlegung der Förderhöhe für eine Ordnungsmaßnahme, Sachsenamm 8a**

Der Oberbürgermeister beschließt die Förderung der Ordnungsmaßnahme im Fördergebiet Stadtumbau Ost-Aufwertung "Stadtumbaugebiet Weißwasser"
Maßnahmeort: Sachsenamm 8a
Eigentümer: WBG-Wohnungsbaugesellschaft mbH, Lutherstr. 66, 02943 Weißwasser
Die förderfähigen Gesamtkosten 20.500,00 Euro. Die Nutzfläche beträgt 374,19 m². Bei einer pauschalen Förderung von 50,00 Euro/m² Nutzfläche beträgt die Fördersumme 18.709,50 Euro. In der Fördersumme enthalten ist 1/3 Eigenanteil der Stadt in Höhe von 6.236,50 Euro.

Weißwasser, den 27.11..2012
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

**OB/46/12
Vergabe – Umgestaltung der alten "Straße des Friedens" in Weißwasser**

Der Oberbürgermeister entscheidet, die Firma Garten- und Landschaftsgestaltung Frank Nitruck aus Boxberg / OT Klitten mit der Umgestaltung der alten „Straße des Frieden“ in Weißwasser zu einem Preis von 85.793,80 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 27.11..2012
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

**OB/47/12
Vergabe Instandsetzung Fensterleibung in KiTa "Ulja"**

Der Oberbürgermeister entscheidet, die Firma Garreis GmbH aus Weißwasser mit der Instandsetzung der Fensterleibungen in der KiTa Ulja, Fr.-Fröbel-Straße in Weißwasser zu einem Preis von 9.621,95 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 30.11..2012
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Der Haupt- und Finanzausschuss führt
am Montag, dem 14.01.2013, um 16.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses Weißwasser, Marktplatz
seine

Sitzung Nr. 33-1/13

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Informationen/Anfragen
3. Beschlussfassung
 - 3.1 Beschluss über die Festlegung der Förderhöhe für eine Ordnungsmaßnahme, Berliner Straße 48
 - 3.2 Beschluss über die Festlegung der Förderhöhe für eine Ordnungsmaßnahme, Berliner Straße 22-32
 - 3.3 Verkauf des Grundstücks Flur 3, Flurstück 637 in Weißwasser in der Größe von 455 m² Verkauf des Grundstücks Flur 3, T.v. Flurstück 564/1 in der Größe von ca. 450 m²
 - 3.4 Verkauf des Grundstücks Flur 2, T.v. Flurstück 5/22 in der Größe von ca. 1100 m²
 - 3.5 Verkauf des Grundstückes Flur 2, T.v. Flurstück in der Größe von ca. 1100 m²
4. Anträge

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 12.12.2012
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss führt
am Dienstag, dem 15.01.2013 um 16.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses Weißwasser, Marktplatz
seine

Sitzung Nr.33-1/12

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Informationen/Anfragen
3. Beschlussfassung
- 3.1 Vergabe Planungsleistungen "Abbruch Eisstadion / Bestandshalle"
4. Anträge

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 12.12.2012
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung
der Jahresrechnung 2011
der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.**

Die durch den Stadtrat am 28.11.2012 festgestellte Jahresrechnung 2011 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. liegt zusammen mit dem Rechenschaftsbericht und Schlussbericht
vom 18.12.2012 bis 04.01.2013

in der Stadtbibliothek, Straße des Friedens 14 in Weißwasser sowie im Referat Finanzen / Kämmerei der Stadtverwaltung Weißwasser, Marktplatz, Zimmer 310, während der Öffnungszeiten bzw. Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Weißwasser, den .12.12.2012
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 28.11.2012 gefassten Beschlüsse

19/12

Feststellung der Jahresrechnung 2011

Der Gemeinderat Weißkeißel beschließt die Feststellung der Jahresrechnung 2011 mit folgendem Ergebnis:

Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2011 - in EUR -

	Verwaltungs- haushalt (VwH)	Vermögenshaushalt (VmH)	Gesamt- haushalt
1. Soll-Einnahmen	1.339.076,50	240.688,90	1.639.765,40
2. + neue Haushaltseinnahmereste	--	54.808,99	54.808,99
3. ./.. Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr*	--	154.000,00	154.000,00
4. bereinigte Soll-Einnahmen	1.339.076,50	141.497,89	1.540.574,39
5. Soll-Ausgaben	1.389.689,15	98.729,77	1.488.418,92
6. + neue Haushaltsausgabereste	9.387,35	191.047,34	200.434,69
7. ./.. Haushaltsausgabereste vom Vorjahr*	0,00	148.279,22	148.279,22
8. bereinigte Soll-Ausgaben	1.399.076,50	141.497,89	1.540.574,39
9. Fehlbetrag (VmH Nr. 8 ./.. Nr. 4)	--	0,00	0,00
Nachrichtlich (Haushaltsausgleich § 22 KomHVO)			
10. Soll-Ausgaben VwH – enthaltene Zuführung an VmH	172.459,40	--	--
11. Soll-Ausgaben VmH – enthaltene Zuführung an VwH	--	11.454,10	--
12. Mindestzuführung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 KomHVO:37.225,46 EUR	--	--	--
13. Soll-Ausgaben VmH – enthaltene Zuführung zur allgemeinen Rücklage (Überschuss nach § 40 Abs. 3 Satz 2 KomHVO)	--	0,00	--
14. Soll-Einnahme VmH – enthaltene Entnahme aus allgemeiner Rücklage	--	27.723,30	--
15. Soll-Einnahme VwH - enthaltene Zuführung vom VmH zum allgemeinen Ausgleich	0,00	--	--

16. Fehlbetrag nach § 79 Abs. 2
SächsGemO (vergleiche § 23 Abs. 1
Satz 2 KomHVO)

--	0,00	0,00
----	------	------

* Auflösungen und Abgänge!

Weißkeißel, den 28.11.2012
Andreas Lysk
Bürgermeister

20/12
Sitzungskalender 2013
des Gemeinderates Weißkeißel

Der Gemeinderat Weißkeißel beschließt die Durchführung seiner regelmäßigen Sitzungen im Jahr 2013 zu folgenden Terminen:
29. Januar, 26. Februar, 26. März, 23. April, 28. Mai, 25. Juni, 24. September, 29. Oktober, 26. November, 17. Dezember.
Die Sitzungen finden jeweils im Versammlungsraum des Feuerwehrgerätehauses Weißkeißel, Kaupener Straße 6, statt.
Der Ort der Sitzung am 17.12.2013 wird in der Gemeinderats-sitzung am 24.09.2013 festgelegt.

Weißkeißel, den 28.11.2012
Andreas Lysk
Bürgermeister

21/12
Regionalmanagement für die ILE-Gebietskulisse
"Östliche-Oberlausitz" im Zeitraum 2013/14

Der Gemeinderat legitimiert den Landkreis Görlitz zur weiteren Projektträgerschaft für das Regionalmanagement im Rahmen des ILE-Projekts „Östliche Oberlausitz“.
Der erforderliche Eigenanteil der Gemeinde für das Regionalmanagement 2013/14, i.H.v. 1.360,00 € ist im Haushalt 2013 eingestellt.
Die weitere Bearbeitung des Regionalmanagements durch das Planungsbüro Richter und Kaup wird befürwortet.
Der Zusammensetzung des Koordinierungskreises in der vorliegenden Form, für die Weiterarbeit im Tätigkeitszeitraum 2013/2014 wird zugestimmt.

Weißkeißel, den 28.11.2012
Andreas Lysk
Bürgermeister

22/12
Überplanmäßige Ausgabe der Kreisumlage
für das IV. Quartal 2012

Der Gemeinderat beschließt die überplanmäßige Ausgabe in der HHst 1.90000.83200 (Kreisumlage) in Höhe von 8.275,56 € mit Deckung aus HHst 1.90000.01000 (Gemeindeanteil Einkommensteuer).

Weißkeißel, den 28.11.2012
Andreas Lysk
Bürgermeister

Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der
Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel
am 27.11.2012 gefassten Beschlüsse

23/12
Niederschlagung Forderungen
Bio-Compakt-Kläranlage

Weißkeißel, den 28.11.2012
Andreas Lysk
Bürgermeister

24/12
Unbefristete Niederschlagung von Forderungen
bezüglich der Gewerbesteuer

Weißkeißel, den 28.11.2012
Andreas Lysk
Bürgermeister

25/12
Niederschlagung Abwassergebühren und Pachtzins

Weißkeißel, den 28.11.2012
Andreas Lysk
Bürgermeister

26/12
Niederschlagung Abwasserbeitrag
und Säumniszuschläge

Weißkeißel, den 28.11.2012
Andreas Lysk
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der
Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel

Der Gemeinderat Weißkeißel führt am
Dienstag, dem 18.12.2012, um 19.00 Uhr
in der Schänke "Zum Gutshof", Straße des Fortschritts 33,
Weißkeißel

seine

Sitzung Nr. 36-11/12 durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Protokollkontrolle
3. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates am 27.11.2012 gefassten Beschlüsse
4. Bürgerfragestunde
5. Anfragen/Informationen

Weißkeißel, den 07.12.2012
Andreas Lysk
Bürgermeister

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Weißkeißel

Die durch den Gemeinderat am 27.11.2012 festgestellte Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Weißkeißel liegt zusammen mit dem Rechenschaftsbericht und Schlussbericht vom 18.12.2012 bis 04.01.2013

in der Kindertagesstätte, Kaupener Straße in Weißkeißel während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Weißkeißel, den 12.12.2012
Andreas Lysk
Bürgermeister

Mitteilungen aus der Gemeinde

Aufruf an die Bürger von Weißkeißel

Um die Freiwillige Feuerwehr Weißkeißel ist es seit einiger Zeit in personeller Hinsicht nicht gut bestellt. Die Arbeit ist bereits eingeschränkt, das Fortbestehen wegen Überalterung gefährdet.

Allen Bürgern sollte bewusst sein, dass ein entsprechendes Schadenereignis überall und jederzeit eintreten, ob durch Brand, Havarie infolge Sturm, Hagel und Niederschlag, oder durch Unfall, und einen jeden persönlich betreffen kann. Ein Unglück kommt ja immer ungeplant und ungelegen!

Dann ist schnelle Hilfe gefragt, und dass die Feuerwehr ruck-zuck zur Stelle ist, wird oft als selbstverständlich angesehen.

Wir möchten daher die Einwohner von Weißkeißel aufrufen, ob Mädchen oder Junge, ob Mutti oder Vati, mit dafür Sorge zu tragen, dass die so wichtige Arbeit nicht ins Stocken gerät!

Das Image der „feucht-fröhlichen-Feuerwehr,“ ist längst Vergangenheit!

Unsere Feuerwehr verfügt über einen wunderbaren Stützpunkt und moderne Technik, so dass die Arbeit nicht zuletzt auch Spaß macht und eine Herausforderung für alle Technikbegeisterten darstellt. Und Gemeinschaft wird ebenfalls gepflegt.

Die Kameraden freuen sich über jeden, der Interesse an den vielseitigen, interessanten und bedeutsamen Aufgaben zeigt!

Wer ist dazu bereit, etwas von seiner wertvollen (Frei)Zeit für diese gute Sache zu opfern?

Der Gemeinderat Weißkeißel

**Ich
wünsche Ihnen
ein frohes Weihnachts-
fest, ein paar Tage
Gemütlichkeit mit viel Zeit
zum Ausruhen und Genießen,
zum Kräfte sammeln
für ein neues Jahr. Ein
Jahr ohne Seelenschmerzen und
ohne Kopfweh, ein Jahr ohne Sorgen,
mit so viel Erfolg, wie man braucht,
um zufrieden zu sein, und nur so viel
Stress, wie Sie vertragen, um gesund zu bleiben,
mit so wenig Ärger wie möglich und
so viel Freude wie nötig, um 365 Tage lang rundum
glücklich zu sein. Diesen Weihnachtsbaum der guten
Wünsche überreiche ich Ihnen mit vielen herzlichen**

**Grüßen
Andreas Lysk
Bürgermeister**

Vereine, Verbände und Institutionen

Informationen des Seniorenklubs

Unsere Zusammenkunft am 28.11.2012 in der „Schänke zum Gutshof“ sollte eigentlich als Verkehrsteilnehmerschulung stattfinden. Aus organisatorischen Gründen mussten wir sie jedoch auf das Jahr 2013 verlegen.

Neuer Termin ist nun der 23. Januar - Ort der Veranstaltung die „Schänke zum Gutshof“.

Kaffee, Kuchen und ein warmes Abendessen haben den Anwesenden jedoch geschmeckt und zum Erzählen gab es auch an diesem Tag wieder genug Stoff.

Nun hoffen wir, dass wir uns um Jahr 2013 alle gesund wieder treffen und vielleicht auch den einen oder anderen „Zuwachs“ in unserer Runde begrüßen können.

Den Veranstaltungsplan für das Jahr 2013 haben wir erarbeitet. Er wird wie immer in den Schaukästen der Gemeinde aushängen, aber auch auf der Homepage von Weißkeißel veröffentlicht.

Zu einer schönen Tradition ist es geworden, dass wir unsere erste Zusammenkunft im Januar in der Gaststätte „Alte Schule“ haben, bei der wir dann in unserer Runde das Neue Jahr willkommen heißen. Das wird am 09. Januar 2013 sein.

Am 23.01.2013 findet dann die Verkehrsteilnehmerschulung in der „Schänke zum Gutshof“ statt.

An dieser Stelle wünsche ich allen eine schöne Adventszeit mit der notwendigen Zeit für Besinnlichkeit und ein frohes Weihnachtsfest.

Das neue Jahr beginnt in ein paar Tagen - hierfür die besten Wünsche für immer gute Gesundheit, Freude am Leben und viel Glück.

08. Dezember 2012
Renate Robel

Kirchengemeinden Krauschwitz und Podrosche – Pechern

Liebe Leser,
es ist gar keine Frage – die Kinder freuen sich schon jetzt auf Weihnachten – besonders auf den Heiligen Abend. Bei den Erwachsenen löst der Gedanke daran vielleicht zwiespältige Gefühle aus: Was soll ich denn dieses Jahr schenken? Meine Lieben haben doch alles! Und doch freuen wir uns andererseits über die Zeit der Lichter. Und dann besonders über die Nacht der Lichter. Überall sieht man ja die Lichterketten. Nicht nur auf den Weihnachtsmärkten. Viele Fenster, ja ganze Häuserfassaden werden mit Lichtern versehen. Und in unseren Wohnstuben werden Kerzen angezündet. Warum? Weil es die dunkelste Nacht des Jahres ist? Weil es unser Gefühl anspricht – unser Herz berührt?

Der erste Grund für die Lichterzeit ist bei dem zu finden, der von sich sagen konnte: „Ich bin das Licht der Welt.“

Denn als Jesus zu Weihnachten in diese Welt hinein in Armut geboren wurde, wollte er einer von uns sein. Er wollte von innen her mitfühlen, was Menschenleben ausmacht. Im Guten wie im Schlimmen. Und damit wollte er für immer sagen: „Ich bin bei Dir, mein Menschenkind!“ Als Jesus vor 2000 Jahren auf dieser Erde umherzog, hat er vielen geholfen, in Krankheiten, Nöten und Hoffnungslosigkeit. Er wurde und war ihr Licht. Und er ist es bis heute für uns geblieben!

Er will auch unsere dunklen Situationen hell machen – und unser Licht sein! Darum zünden wir Kerzen an. Und darum freuen wir uns schon jetzt auf die Nacht der Lichter – die Nacht des Lichtes.

Pfarrer Michael Jahn mit dem gemeinsamen Gemeindekirchenrat

Gemeindeveranstaltungen:

Hausbibelkreis - montags 19:30 Uhr bei Familie Bartsch, Kornblumenweg 67, Krauschwitz

Hauskreis Podrosche-Pechern nach Absprache

Der Hausbibelkreis im Pfarrhaus Krauschwitz ab sofort: mittwochs 19:30 Uhr

Gebet für unsere Gemeinde Dienstag, 11.12., 18:30 Uhr

Kinder und Jugendarbeit

Christenlehre Dienstag 18.12., 15:30 – 17:00 Uhr

Kinderstunde in Kl.-Priebus
Krippenspielprobe n. Absprache

Angebote des CVJM:

!! neu: Krabbelgruppe für Kinder von 0 – 3 Jahren !!
donnerstags 9:15 – 10:15 Uhr im Gemeindehaus
(Kontakt: C. Gelfert: 035771- 819820 / S. Hoffmann 641010)

Jungschar montags, 16:30 Uhr
Teenietreff montags, 18:00 Uhr
Bibeltreff sonnabends, 20:00 Uhr

Spender gesucht!

Der Gemeindegemeinderat hat den Vorschlag aufgegriffen, die Bänke mit neuen Polsterauflagen zu versehen. Nach den vorliegenden Angeboten würde der maßgefertigte Neubelag einer großen Bank 230 EUR kosten.

Und nun unsere Bitte: Wer könnte sich vorstellen, eine solche Bankauflage zu finanzieren? Am Ausgang der Kirche werden wir ein Spendendose mit Umschlägen aufstellen. Wenn sie Name und Adresse beilegen, können wir Ihnen auch eine Spendenquittung ausstellen. Auch Überweisungen auf das unten angegebene Bankkonto – mit dem Verwendungszweck-Vermerk: „RT 117 Bankauflagen“ – sind möglich.

Musikalischer Gottesdienst zum Advent

Wie in den letzten Jahren wird herzlich vom **Kirchenchor und Posaunenchor für den Sonntag, den 09.12.2012 um 09:30 Uhr** zu einem musikalischen Gottesdienst eingeladen. Lassen Sie sich mitnehmen in den besinnlichen Advent und so ein erstes Licht in Ihren Herzen entzünden.

Gottesdienste**Wo / Gestaltung**

16.12.2012, 0930 Uhr, 3. Advent Gottesdienst mit Hl. Abendmahl Krauschwitz
Pfarrer Jahn und
Jugendreferent M. Gelfert

23.12.2012, 14.30 Uhr, 4. Advent Kurz-Gottesdienst mit bekannten Advents- und Weihnachtsliedern großer Saal der Seniorenresidenz "Am Wald" Krauschwitz, Heinrich Heine-Straße 70
Pfarrer Jahn

24.12.2012, Heiliger Abend 11.00 Uhr Weihnachts-Gottesdienst Martin-von-Torus-Haus Klein-Pribus, Pfarer Jahn

24.12.2012, Heiliger Abend 14.00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel Kirche Podrosche
Pfarrer Jahn und
Bläser aus Rothenburg

24.12.2012, Heiliger Abend 15.00 Uhr Christvesper Kirche Pechern
Pastorin A. Schröcke

24.12.2012, Heiliger Abend 15.30 Uhr Christvesper mit Krippenspiel Kirche Krauschwitz
Lektor K.Prelop
Pfarrer Jahn

24.12.2012, Heiliger Abend 17.00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel Kirche Krauschwitz
Pfarrer Jahn

25.12.2012, 09.30 Uhr Kirche Krauschwitz
Festgottesdienst Pfarrer Jahn

26.12.2012, 09.30 Uhr Kirche Krauschwitz
Festgottesdienst mit Posaunenchor Pfarrer Jahn

30.12.2012, 09.30 Uhr Kirche Krauschwitz
Dank- und Lobpreis-Gottesdienst Pfarrer Jahn

31.12.2012, 17.00 Uhr Kirche Krauschwitz
Jahresschluss-Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl Pfarrer Jahn

01.01.2013, 17.00 Uhr Kirche Krauschwitz
Andacht zum Jahresbeginn Pfarrer Jahn

Kirchenbüro: Kirchstrasse 7, 02957 Krauschwitz
Tel: (0357 71) 69517 Fax: (035771) 640054
E-Mail: ekgm.krauschwitz@kksol.net

Sprechzeiten Kirchbüro: Donnerstag 15:30 – 17:00 Uhr
Bankverbindung: evangelisches Verwaltungsamt
Konto 1566902016,
BLZ 35060190 Kirche-Diakonie-Bank

Verwendungszweck
Kirchengemeinde Krauschwitz oder Podrosche/Pechern

Bitte denken Sie an die Kirchgeldzahlung für 2012. Danke.

Wir gratulieren

Wir gratulieren allen Geburtstagskindern und Jubilaren des Monats Januar auf das Herzlichste. Wir wünschen alles Liebe, Gesundheit und Lebensfreude.

am 01.01.2013	Rita Drefke	zum 66. Geburtstag
am 03.01.2013	Lothar Dainz	zum 69. Geburtstag
am 03.01.2013	Jonny Heller	zum 78. Geburtstag
am 04.01.2013	Edda Dietze	zum 71. Geburtstag
am 04.01.2013	Erika Grabsch	zum 84. Geburtstag
am 06.01.2013	Hans-Hubert Matthai	zum 74. Geburtstag
am 08.01.2013	Elfriede Haenchen	zum 87. Geburtstag
am 08.01.2013	Günter Hogwitz	zum 82. Geburtstag
am 09.01.2013	Hans Michalk	zum 78. Geburtstag
am 10.01.2013	Manfred Lehnigk	zum 83. Geburtstag
am 10.01.2013	Gerhard Tischler	zum 82. Geburtstag
am 11.01.2013	Lothar Drefke	zum 73. Geburtstag
am 11.01.2013	Rosemarie Pilenz	zum 66. Geburtstag
am 17.01.2013	Renate Michalk	zum 71. Geburtstag
am 23.01.2013	Wolfgang Jähde	zum 74. Geburtstag
am 23.01.2013	Gabriele Knoblich	zum 65. Geburtstag
am 25.01.2013	Reinert Noack	zum 72. Geburtstag
am 27.01.2013	Luci Bartel	zum 77. Geburtstag
am 28.01.2013	Manfred Honko	zum 74. Geburtstag
am 30.01.2013	Manfred Jähn	zum 76. Geburtstag